

An

Herrn
Frau
Fräulein

Karl-Gustav Tjermik

in Berlin-Siemensstadt

Tjermikplatz 4

Polizeiliche Verfügung.

1. Nach den §§ 2 und 5 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) in Verbindung mit dem § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) und der 1. Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. August 1938 (RGBl. I S. 1015) werden Sie hiermit zur Dienstleistung im

Werkluftschutz als

Selbstschutz als Gasfeuerwehr *)

Erweiterten Selbstschutz als

herangezogen.

Der als Anlage beigefügte Vordruck ist wahrheitsgemäß ausgefüllt bis bei obenbezeichnetem Polizeirevier abzugeben oder durch die Post einzusenden.

Zur Entgegennahme näherer Anweisungen haben Sie sich am um Uhr, bei

..... einzufinden.

2. Diese Heranziehung verpflichtet Sie zu gewissenhafter Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Den Anordnungen der mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Personen haben Sie Folge zu leisten.
3. Gegen diese polizeiliche Verfügung steht Ihnen nach § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tage des Einganges dieses Schreibens an gerechnet, offen. Der Einspruch kann bei obengenanntem Polizeirevier schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden, werktags von 8.00 bis 15 Uhr (Sonnabends bis 13.00 Uhr), eingelegt werden.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach § 9 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz bestraft. Unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung werden nach §§ 55 und 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung die Anwendung unmittelbaren Zwanges oder ein Zwangsgeld von 50,— RM, im Nichtereintreibungsfalle 1 Woche Zwangshaft angedroht.
5. Sie werden außerdem darauf hingewiesen, daß Sie die durch Ihre Tätigkeit im Luftschutz erlangten Kenntnisse, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit freigegeben sind, geheimzuhalten haben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Ablauf der Heranziehung fort (siehe Rückseite).

* Nichtzutreffendes zu streichen.



Der Polizeipräsident
Im Auftrage

Prichyker